



Gemeinde Hinwil

Todesfall in der Familie

Was ist zu tun

Nützliche Hinweise

→ Pikettdienst siehe Seite 5 ←

Merkblatt für die Hinterbliebenen

Wer befasst sich schon gerne mit dem Tod und seinen Folgen? Vielleicht herrscht deshalb oftmals eine gewisse Ratlosigkeit und Hilflosigkeit bei Angehörigen und Hinterbliebenen, wenn es darum geht, die nötigen Vorkehrungen für die Bestattung zu treffen. Nachstehend zeigen wir Ihnen in Stichworten auf, was vor allem im Verkehr mit dem Bestattungsamt der Reihe nach erledigt werden muss. Wir möchten Sie in dieser schwierigen Zeit aktiv unterstützen.

Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind zu berücksichtigen. Fehlt eine solche Willensäußerung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Vereinbarungen über Bestattungswünsche können bereits zu Lebzeiten beim Bestattungsamt deponiert werden.

1. Todesfall

a) **Es ist eine Person zu Hause verstorben:**

Rufen Sie zuerst einen Arzt an. Dieser muss die Leichenschau vornehmen, den Tod bestätigen und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellen. Erst dann darf die verstorbene Person in eine Aufbahrungshalle überführt werden.

b) **Es ist eine Person in einem Spital oder Heim verstorben:**

Das Pflegepersonal verständigt den Arzt und kümmert sich um die Einkleidung und Aufbahrung der verstorbenen Person. Die ärztliche Todesbescheinigung wird in der Regel zusammen mit einer schriftlichen Todesanzeige direkt vom Spital oder Heim an das zuständige Zivilstandsamt gesandt. Den Angehörigen wird eine Todesanzeige des Spitals/Heims oder die ärztliche Todesbescheinigung ausgehändigt.

c) **Bei einem Unfall oder Suizid:**

Die Polizei muss zugezogen werden.

2. Dem Bestattungsamt Hinwil sind abzugeben:

- a) Ärztliche Todesbescheinigung, Todesanzeige vom Spital oder Heim
- b) Familienbüchlein
- c) Meldebestätigung, sofern vorhanden (bei ausländischen Staatsangehörigen Ausländerausweis, Reisepass)

3. Zur Anzeige auf dem Bestattungsamt / Zivilstandsamt sind der Reihe nach verpflichtet (Art. 74ff. Zivilstandsverordnung)

- a) der Ehegatte
- b) die Kinder und deren Ehegatten
- c) die dem Verstorbenen nächstverwandte, ortsansässige Person
- d) die Person, die beim Ableben zugegen war
- e) die Verwaltung des Heimes, der Klinik oder des Spitals.

4. Das Bestattungsamt Hinwil hat folgende Fragen an Sie:

- a) Soll eine **Erdbestattung** oder **Kremation** stattfinden? Die Bestattung kann frühestens 48 Stunden nach eingetretenem Todesfall erfolgen.
- b) Gewünschter Termin für die Beisetzung (dieser kann nur mit dem Bestattungsamt definitiv festgelegt werden).
- c) Wird eine **Abdankung** in der Kirche oder eventuell einzig eine Grabliturgie auf dem Friedhof gewünscht?
- d) Soll die Beisetzung in einem **Reihengrab**, **Gemeinschaftsgrab**, **Familiengrab** oder einer **Urnennische** stattfinden? In der Regel findet die Beisetzung **vor** dem Abdankungsgottesdienst statt.
Wird die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab gewünscht, empfiehlt es sich, zu Lebzeiten eine entsprechende Erklärung beim Bestattungsamt Hinwil zu deponieren.
- e) Wer **vertritt die Erben** (Kontaktadresse für die Gemeindeverwaltung)?
- f) Erfolgt die **private Todesanzeige** sofort oder allenfalls erst nachträglich?
- g) Soll die **amtliche Todesanzeige** im "Zürcher Oberländer" unterbleiben?
- h) Wann kann die **Einsargung** bzw. **Überführung** stattfinden? (Falls zu Hause verstorben)
- i) Wird eine Aufbahrung des/der Verstorbenen gewünscht?

5. Das Bestattungsamt trifft nach Absprache mit Ihnen folgende Anordnungen:

- a) Es veranlasst das Einsargen, den Leichentransport, die Kremation und/oder die Aufbahrung im Friedhofgebäude sowie den Urnentransport.
- b) Festsetzung des verbindlichen Termins für die Beisetzung und Abdankung und Bekanntgabe des zuständigen Pfarrers / der zuständigen Pfarrerin.
- c) Mitteilung an den Pfarrer / die Pfarrerin, den Friedhofgärtner, den Sigristen / die Sigristin, den Organisten / die Organistin.
- d) Aufgabe der amtlichen Todesanzeige in der Zeitung "Zürcher Oberländer" (auf Wunsch auch erst nachträglich).
- e) Information folgender Amtsstellen: Einwohnerdienste, AHV-Zweigstelle, Steueramt. Betreffend dem steueramtlichen Inventar wird das Gemeindesteueramt mit den Angehörigen schriftlich Kontakt aufnehmen (siehe separates Merkblatt).

6. Was bleibt für Sie zu erledigen, nach der Vorsprache beim Bestattungsamt?

- a) Möglichst baldige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarrer / der zuständigen Pfarrerin.
- b) Erledigung weiterer Aufgaben, wie z.B.:
 - Druckauftrag für Leidzirkulare, Aufgabe von Todesanzeigen in Zeitungen, Adressliste erstellen. Private Todesanzeigen nimmt der "Zürcher Oberländer" schriftlich oder persönlich am Schalter in Wetzikon entgegen. (Todesanzeigen können auch über die Druckerei Sieber direkt abgewickelt werden.) An Sonn- und Feiertagen kann auch der Briefkasten direkt beim "Zürcher Oberländer" in Wetzikon benützt werden. Inseraten-Aannahmeschluss ist jeweils um 16.00 Uhr am Vortag.
 - evtl. Bestellung des Leidmahls, Blumenschmuck Kirche, Sargbouquet, Kranz.
 - Benachrichtigung von Angehörigen, Freunden, Vereinen, Verbänden und des Arbeitgebers des Verstorbenen.
 - Mitteilung an Arbeitgeber, AHV-Ausgleichskasse, Banken, Krankenkasse, Pensionskasse, Strassenverkehrsamt, Versicherungen.
- c) Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so ist der Besitzer desselben verpflichtet, dieses unverzüglich der Nachlassbehörde (Bezirksgericht des letzten Wohnortes des Verstorbenen) zur Eröffnung einzureichen (Art. 556 ZGB). Bei Hinterlegung bei einem Notariat wird das Testament direkt an das Gericht zugestellt.

Fristen, Öffnungszeiten und Pikettdienst

Ein Todesfall ist innert zweier Tage dem Bestattungsamt anzuzeigen
(Art. 81 Zivilstandsverordnung)

Öffnungszeiten des Bestattungsamtes Hinwil:

Mo 08.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 18.30 Uhr
Di – Do 08.30 – 11.30 Uhr / 14.00 – 16.30 Uhr
Fr 07.30 – 14.00 Uhr

Einbettungen und Überführungen **übers Wochenende** zum Krematorium Rüti oder Friedhof Hinwil können direkt mit dem Bestattungsdienst der Firma **Gerber Lindau ZH** vereinbart werden: **Tel. 052 355 00 11**. Der Pikettdienst ist täglich 24 Stunden erreichbar.

Falls die Gemeindeverwaltung während Feiertagen mindestens auf drei hintereinander folgende Tage geschlossen bleibt, ist der **Pikettdienst des Bestattungsamtes Hinwil jeweils von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr** erreichbar unter

Mobil 079 715 02 31

Der Zugangscode (Schlüsselkästchen am Friedhofgebäude) für den Aufbahrungsraum ist beim Bestattungsamt Hinwil oder beim Bestattungsdienst der Firma Gerber, Lindau ZH erhältlich.

7. Weitere Informationen

Kosten

Die im Zusammenhang mit dem Todesfall entstehenden Bestattungskosten werden im Rahmen der üblichen Aufwendungen von der Wohngemeinde übernommen. Ausserordentliche Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Testament

Eine letztwillige Verfügung (Testament) muss sofort der Behörde eingereicht werden, auch wenn das Testament als ungültig erachtet wird. Für in Hinwil wohnhaft gewesene Verstorbene ist das Bezirksgericht Hinwil zuständig.

Erbescheinigung

Banken verlangen in der Regel eine Erbescheinigung. Diese kann beim Bezirksgericht Hinwil, Erbschaftssachen, Postfach, 8340 Hinwil bestellt werden: Link: <http://www.gerichte-zh.ch/themen/erbschaft/formulare.html>

Todesscheine

Todesscheine können beim Zivilstandsamt des Sterbeortes (nicht des Wohnortes) bezogen werden. Das Zivilstandsamt Wetzikon ist zuständig für die Gemeinden Gossau, Grüningen, Hinwil, Seegräben und Wetzikon, Tel.-Nr. 044 931 32 00. Auf Wunsch bestellt auch das Bestattungsamt Hinwil die Todesscheine für Sie.

Grabdenkmal

Die Bildhauer, welche Grabsteine liefern, kennen in der Regel die Grabmalvorschriften. Die Platten der Urnen-Nischenwand werden durch Daniele Trebuchti, Bildhauer, Wetzikon, beschriftet – Tel. 044 930 25 30. Für die Beschriftung der Glasstelen beim Gemeinschaftsgrab ist die Abteilung Gesundheit und Umweltschutz zu kontaktieren: Tel. 044 938 55 26 / E-Mail: gesundheit.umwelt@hinwil.ch

Grabbepflanzung

Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Falls eine Selbstbepflanzung gewünscht wird, nehmen Sie bitte mit der Friedhofverwaltung der Gemeinde Hinwil Kontakt auf. Es steht den Angehörigen frei, mit dem Friedhofgärtner eine separate Regelung zu treffen.

Die Gemeinde Hinwil bietet ebenfalls einen Grabunterhaltsvertrag an. Bei Vertragsabschluss muss der gesamte Betrag einbezahlt werden. Eine Zinsvergütung entfällt, dafür übernimmt die Gemeinde die teuerungsbedingten Mehrkosten (ein entsprechendes Merkblatt kann beim Bestattungsamt Hinwil bezogen werden).

8. Wichtige Telefonnummern

- Bestattungsamt Hinwil: Rolf Biedermann: Tel. 044 938 55 12
- Friedhofverwaltung: Seraina Brogli: Tel. 044 938 55 25
- Bestattungsdienste: Hans Gerber AG, Lindau ZH, Tel. 052 355 00 11
- Sekretariat evang.-ref Kirche.: Tel. 044 937 14 37
- Pfarrer, evang.-ref.: Oliver Madörin, Tel. 044 937 30 64
- Pfarrer, evang.-ref.: Karin Baumgartner, Tel. 076 459 29 31
- Pfarrer, evang.-ref.: Matthias Walder, Tel. 044 937 31 32
- Pfarrei röm.-kath. Kirche: Tel. 044 937 52 18
- Pfarrer, röm.-kath.: Markus Steinberg, Tel. Büro 044 937 52 18
- Pfarrer, röm.-kath.: Denise Poffet El-Betjali, Tel. Büro 044 937 52 18
- Pfarrer Chrischona-Gemeinde: Tel. 044 937 34 92
- Friedhofgärtner: Gärtnerei Muggli AG, Tel. 044 937 32 62

**Todesfall
in der Familie**

Herausgeberin
Gemeinde Hinwil